# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 26. Februar 1988**

**zur Genehmigung des von der Portugiesischen Republik vorgelegten Plans zur Tilgung der Leukose der Rinder**

**(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(88/209/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 87/58/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, Tuberkulose und Leukose der Rinder (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Entscheidung 87/58/EWG sieht unter anderem vor, daß die Portugiesische Republik einen Plan zur Tilgung der enzootischen Leukose der Rinder entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (2) nach den Kriterien der Richtlinie 78/52/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Festlegung der gemeinschaftlichen Kriterien für die einzelstaatlichen Pläne zur beschleunigten Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der enzootischen Leukose der Rinder (3) aufstellt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1987 teilte die Portugiesische Republik der Kommission ihren Plan zur Tilgung der Leukose der Rinder mit.

Die Prüfung ergab, daß dieser Plan den Richtlinien 77/391/EWG und 78/52/EWG sowie der Entscheidung 87/58/EWG entspricht. Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind somit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses. Der Fonds-Ausschuß wurde angehört —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der von Portugal vorgelegte Plan zur Tilgung der Leukose der Rinder wird genehmigt.

*Artikel 2*

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1988 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Plans nach Artikel 1.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44.
(3) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 34.